

Vollmacht

Rechtsanwalt Lars Nitzsche

wird hiermit im Ordnungswidrigkeitenverfahren

gegen

wegen

Vollmacht erteilt.

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach dem OWiG sowie der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im beitragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen (mit Ausnahme der Zustellung von Bußgeldbescheiden), die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Bussgeldzahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)